

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2060
Urteil Nr. 46/2002 vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 30bis und 30ter § 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und auf die Artikel 400 bis 404 und 408 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. September 2000 in Sachen der Services et Travaux Servitra AG gegen die Registrierungskommission des Hennegau, dessen Ausfertigung am 18. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 30*bis* und 30*ter* § 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und die Artikel 400 bis 404 und 408 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches (1992) in der am 13. Oktober 1998 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen dadurch, daß sie gestatten, daß die Streichung der Registrierung eines Unternehmers vorgenommen wird, nachdem sich eine Situation des Zusammentreffens von Gläubigern dieses Unternehmers zugetragen hat, insbesondere im Falle des Liquidationsverfahrens, zugunsten des Landesamtes für Soziale Sicherheit und des kraft Artikel 22 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1978 vom Generaldirektor der direkten Steuern bestimmten Steuereinnehmers ein wirkliches Vorrecht einräumen, das Vorrang vor den anderen allgemeinen und besonderen, durch Gesetz eingeführten Vorrechten hat, wobei ihnen die Möglichkeit geboten wird, der Regel der Konkursmasse zu entgehen, der die Massegläubiger unterliegen, falls die Aktiva unzureichend sind, und zwar in Höhe der Einbehaltungen, die die Vertragspartner dieses Unternehmers somit in Anwendung von Artikel 30*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und von Artikel 402 des Einkommensteuergesetzbuches vornehmen müssen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Gegenstand der dem Hof vorgelegten präjudiziellen Frage sind die Artikel 30*bis* und 30*ter* § 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und die Artikel 400 bis 404 und 408 § 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) in der am 13. Oktober 1998 geltenden Fassung.

B.2.1. Aus den Fakten der Rechtssache und der Begründung zum Verweisungsurteil geht hervor, daß die präjudizielle Frage sich in Wirklichkeit nur auf Artikel 30*bis* § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 und § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und auf die Artikel 400 Absatz 1, 402 Absätze 1 und 2 und 408 § 1 des EStGB 1992 bezieht. Der Hof hat deshalb in seiner Anordnung vom 14. November 2001 die präjudizielle Frage folgendermaßen neuformuliert:

« Verletzen Artikel 30*bis* § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 und § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und die Artikel 400 Absatz 1, 402 Absätze 1 und 2 und 408 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der am 13. Oktober 1998 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen dadurch, daß sie gestatten, daß die Streichung der Registrierung eines Unternehmers vorgenommen wird, nachdem sich eine Situation des Zusammentreffens von Gläubigern dieses Unternehmers zugetragen hat, insbesondere im Falle des Liquidationsverfahrens, zugunsten des Landesamtes für Soziale Sicherheit und des kraft Artikel 22 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1978 vom Generaldirektor der direkten Steuern bestimmten Steuereinnehmers ein wirkliches Vorrecht einräumen, das Vorrang vor den anderen allgemeinen und besonderen, durch Gesetz eingeführten Vorrechten hat, wobei ihnen die Möglichkeit geboten wird, der Regel der Konkursmasse zu entgehen, der die Massegläubiger unterliegen, falls die Aktiva unzureichend sind, und zwar in Höhe der Einbehaltungen, die die Vertragspartner dieses Unternehmers somit in Anwendung von Artikel 30*bis* § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und von Artikel 402 des Einkommensteuergesetzbuches vornehmen müssen? »

B.2.2. Artikel 30*bis* § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 und § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in der dem Verweisungsrichter zufolge anwendbaren Fassung bestimmt:

« Art. 30*bis*. § 1. Jeder, der für die Durchführung der durch den König festzulegenden Tätigkeiten jemanden hinzuzieht, der nicht als Unternehmer registriert ist für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 299*bis* des Einkommensteuergesetzbuches, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die sein Vertragspartner dem Landesamt für Soziale Sicherheit schuldet. Diese Haftung wird begrenzt auf 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

[...]

§ 3. Derjenige, der für die Durchführung einer in § 1 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten an das Landesamt für Soziale Sicherheit zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß § 1 haftbar gemacht wird, abgezogen.

Derjenige, der einen registrierten Vertragspartner hinzugezogen hat, dessen Registrierung während der Durchführung des Vertrags gestrichen wird, muß die im vorherigen Absatz vorgesehene Einbehaltung und Überweisung bei jeder nach der Streichung der Registrierung erfolgenden Zahlung an seinen Vertragspartner vornehmen.

[...]

§ 7. Dieser Artikel bleibt anwendbar im Falle eines Konkurses oder eines jeden anderen Zusammentreffens von Gläubigern sowie bei Abtretung, Pfändung bei Drittschuldnern, Verpfändung und Hingabe an Zahlungs Statt. »

Die Artikel 400 Absatz 1, 402 Absätze 1 und 2 und 408 § 1 des EStGB 1992 in der dem Verweisungsrichter zufolge anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 400. Jeder, der für die Durchführung der durch den König festzulegenden Tätigkeiten jemanden hinzuzieht, der nicht als Unternehmer registriert ist für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuerschulden seines Vertragspartners. Diese Haftung wird begrenzt auf 35 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit, ausschließlich der Mehrwertsteuer. »

« Art. 402. Derjenige, der für die Durchführung einer in Artikel 400 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten an den durch Ihn zu bezeichnenden Beamten zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß dem ersten Absatz vom o.a. Artikel 400 haftbar gemacht wird, abgezogen.

Derjenige, der einen registrierten Vertragspartner hinzugezogen hat, dessen Registrierung während der Durchführung des Vertrags gestrichen wird, muß die im vorherigen Absatz vorgesehene Einbehaltung und Überweisung bei jeder nach der Streichung der Registrierung erfolgenden Zahlung an seinen Vertragspartner vornehmen. »

« Art. 408. § 1. Die Artikel 405 bis 407 bleiben anwendbar im Falle eines Konkurses oder eines jeden anderen Zusammentreffens von Gläubigern sowie bei Abtretung, Pfändung bei Drittschuldnern, Verpfändung und Hingabe an Zahlungs Statt. »

B.3.1. Die beanstandeten Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits dem Staat und dem Landesamt für Soziale Sicherheit (LASS) und andererseits den anderen Gläubigern eines Unternehmers, der nicht registriert ist oder als Unternehmer gestrichen wurde und dessen Gläubiger sich in einer Situation des Zusammentreffens befinden, insoweit diese Bestimmungen, indem sie den Bauherrn als

Schuldner des Unternehmers verpflichten, 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags (ausschließlich der MWSt.) einzubehalten und je nachdem entweder an die Steuerverwaltung oder an das LASS zu überweisen, und indem sie den Bauherrn in Höhe von 35 Prozent und 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit (ausschließlich der MWSt.) gesamtschuldnerisch haftbar machen für die Zahlung der von dem Unternehmer geschuldeten Steuern oder Beiträge, den Staat und das LASS in doppelter Hinsicht bevorteilen im Vergleich zu den anderen Gläubigern.

B.3.2. Unabhängig von den beanstandeten Bestimmungen werden die Rechte des Staates durch ein allgemeines Vorrecht auf bewegliche Güter (Artikel 422 und 423 des EStGB 1992) und durch eine gesetzliche Hypothek der Staatskasse (Artikel 425 bis 432 des EStGB 1992) und die Rechte des LASS durch ein allgemeines Vorrecht auf bewegliche Güter (Artikel 19 Nr. 4ter des Hypothekengesetzes) gewährleistet.

B.3.3. Indem der Ministerrat behauptet, daß die beanstandeten Bestimmungen keinen Behandlungsunterschied vornähmen zwischen dem Staat und dem LASS einerseits und den anderen Gläubigern, die er « Gläubiger mit einem besonderen Vorrecht » nennt und die trotz des Zusammentreffens die individuelle Einziehung ihrer Forderungen zu Lasten des als Sicherheit dienenden Vermögens einklagen könnten, andererseits und indem er weiterhin behauptet, daß beide obengenannten Behörden sich nicht in einer Situation befänden, die mit derjenigen der nicht bevorrechtigten Gläubiger und der Gläubiger mit einem allgemeinen Vorrecht vergleichbar sei, erhebt er eine Einrede, deren Untersuchung sich mit der Untersuchung über die Hauptsache deckt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Das System der Registrierung der Unternehmer soll mittels gründlicher Nachprüfungen gewährleisten, daß die Unternehmer die Steuer- und Sozialgesetzgebung korrekt anwenden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

Den Vorarbeiten zufolge beruhen die beanstandeten Maßnahmen auf der Sorge um den Kampf gegen Vermittler illegaler Arbeitskräfte und gegen die betrügerischen Praktiken, die einerseits in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Personen, die Sozialleistungen empfangen und unter Mißachtung der auf die Gewährung dieser Leistungen sich beziehenden Bestimmungen Arbeiten verrichten, oder durch Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, was dazu führt, daß sich das Arbeitsangebot für die regulären Arbeitssuchenden verringert (ebenda, S. 36).

B.5.2. Damit diese Zielsetzungen erreicht werden können, ist es nicht unvernünftig, die Registrierungsregelung für die Unternehmer an Bestimmungen zu knüpfen, die ihren Vertragspartnern Verpflichtungen auferlegen, so daß sie sich darüber im klaren sind, daß sie, wenn sie einen Vertrag mit einem eventuell nicht registrierten Unternehmer abschließen wollen, das Risiko eingehen, die teilweise Zahlung der durch diesen Unternehmer möglicherweise geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge übernehmen zu müssen. So will man erreichen, daß niemand ein Interesse daran hat, die Dienste nicht registrierter Unternehmer in Anspruch zu nehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

B.5.3. Diese Zielsetzung wird nicht beeinflusst durch das Entstehen des Konkurses oder jedes anderen Zusammentreffens von Gläubigern, denn die Tätigkeit kann fortgesetzt werden und erfordert, daß die Qualität der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, garantiert bleibt. Diesbezüglich muß gesagt werden, daß der Kassationshof entschieden hat, daß die Konkursverwalter auf die Erstattung der vom Bauherrn in Anwendung der beanstandeten Bestimmungen nach dem Konkurs vorgenommenen Einbehaltungen Anspruch haben (Kass. 2. Mai 1994, *Pas.*, S. 429), unter dem Vorbehalt, daß diese Einschränkung nur anwendbar ist, wenn die Tätigkeiten durch den Konkursverwalter fortgesetzt werden.

Die beanstandete Maßnahme ist hinsichtlich der Situation der anderen Gläubiger und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, die in der Wahrung der Interessen der Staatskasse und der sozialen Sicherheit sowie in der Bekämpfung der Praktiken der Vermittler illegaler Arbeitskräfte bestehen, nicht unangemessen. Das Eintreibungsverfahren für öffentliche Einnahmen darf unter diesem Gesichtspunkt und um der Behörde die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu ermöglichen, bis zu einem gewissen Grade vom gemeinen Recht abweichen. Während der Besprechung eines Gesetzes zur Abänderung der beanstandeten Bestimmungen hat der Gesetzgeber im übrigen erwähnt:

« Diese Letztgenannten [die Vermittler illegaler Arbeitskräfte] scheinen allerdings ihre Betrugsmethoden dieser Reglementierung angepaßt zu haben; sie halten die Formvorschriften der bestehenden Reglementierung ein, geraten jedoch in Verzug und stellen sich als unvernünftig dar, wenn die ersten Initiativen für die Eintreibung ihrer Steuer- und Sozialschulden ergriffen werden.

Der Betrug ist beträchtlich, deshalb hielt die Regierung neue Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken für notwendig. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 736-5, S. 4)

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 und § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und die Artikel 400 Absatz 1, 402 Absätze 1 und 2 und 408 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie anwendbar bleiben im Falle eines Konkurses oder jedes anderen Zusammentreffens von Gläubigern.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. De Groot bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. Lavrysen vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior